

Haftpflichtversicherung für Pensionspferde

Pensionspferde sind keine, wie sicherlich viele aus dem Wort schließen würden, ältere Pferde, die im öffentlichen Dienst beispielsweise als Polizeipferde eingesetzt wurden, sondern Pferde, die in einem fremden Reitstall untergebracht werden. Nicht jeder Pferdebesitzer verfügt über die Möglichkeit, sein eigenes Pferd bei sich zu Hause artgerecht unterzubringen. Sei es der fehlende Stall oder die nicht vorhandene Wiese oder Weide.

Oftmals werden dann diese Pferde bei einem Landwirt, Reitverein oder einem gewerblichen Reitstall untergestellt. Meist geschieht dies gegen eine Entgeltzahlung. Die Höhe des Betrages richtet sich nach den vereinbarten Leistungen, die mit dem Pensionsbetrieb oder Reitstallbesitzer vereinbart wurden. So besteht sicherlich auch die Möglichkeit, Fütterung und Pflege des Pferdes vom Betrieb durchführen zu lassen.

Unabhängig davon, ob weitere Leistungen in Bezug auf das Pferd vereinbart werden, wird der Betrieb, ab dem Beginn der Pension, zum „Tierhüter“ im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Auch der Tierhüter ist unter bestimmten Umständen für einen Schaden verantwortlich, den ein bei ihm eingestelltes Pferd verursacht. Sobald Pensionspferde aus dem Stall oder aus der Koppel ausbrechen und einen Unfall verursachen, können Haftpflichtansprüche sowohl an den Pferdebesitzer, als auch an den Betrieb gestellt werden.

Der Pferdehalter haftet aus der Gefährdungshaftung des § 833 BGB. Sofern es sich nicht um ein so genanntes Erwerbstier handelt, das zur Einkommenserzielung gehalten wird, haftet der Tierhalter aus einer strengen Gefährdungshaftung. Er kann sich nicht darauf berufen, dass ein evtl. Schaden nicht durch ihn verschuldet worden sei. Es reicht also aus, dass der Schaden ursächlich auf sein Pferd zurückzuführen ist.

Der Tierhüter haftet aus einem vermuteten Verschulden, das heißt, er kann einen Entlastungsbeweis führen. Bei einem durch das eingestellte Pferd verursachten Schaden wird er dann darlegen und beweisen, dass er dieses sorgfältig und ordnungsgemäß beaufsichtigt und untergebracht hat. Gelingt dieser Entlastungsbeweis – an den strengen Anforderungen gestellt werden – nicht, haftet er mit dem Tierhalter gesamtschuldnerisch. Es können dann sowohl Tierhalter als auch Tierhüter für den gesamten Schaden in Anspruch genommen werden. Aus diesem Grund ist Betrieben, die Pensionspferde bei sich unterbringen, dringend zu empfehlen, eine Pensionspferdehalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Der gewerbliche Einstaller (der Reitstallbesitzer) benötigt den Einschuss der Hüterhaftpflicht im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung. Bei der Einstellung von fremden Pferden, den sogenannten Pensionspferden, haftet er als Tierhüter. Ein typisches Beispiel: Der Reitstallbesitzer verschließt versehentlich das Gatter nicht richtig. Das eingestellte fremde Pferd bricht von der Weide aus und richtet daraufhin einen Schaden an. Der gewerbliche Einstaller (der Reitstallbesitzer) haftet hierfür in vollem Umfang.

Schäden an den eingestellten Pferden können im Einstellungsvertrag geregelt werden. Wird im Einstellungsvertrag nichts vereinbart, haftet der Einstaller für Schäden an den Pensionspferden selbst. Ein typisches Beispiel ist eine Kolik aufgrund falscher Futtergabe. Generell besteht für den Reitstallbesitzer die Möglichkeit, sich gegen Schäden an Pensionspferden (sogenannten Obhutsschäden) zu versichern. Wichtig ist dabei zu beachten, dass es bei der Hüter- und Obhutsschadenhaftpflichtversicherung zeitlich egal ist, ob ein fremdes Pferd nur einen Tag oder über mehrere Monate oder Jahre eingestellt ist.

Bei der IVK können Sie Schäden am Pensionspferd (Obhutsschäden) gegen einen geringen Zusatzbeitrag in die Pensionspferdehaftpflichtversicherung einschließen. Schäden an Pensionspferden sind dann bis zu 12.000 Euro versichert.

Die IVK ist seit 1973 Ihr kompetenter Tier-Versicherungsmakler. Bei der IVK erhalten Sie eine kostenlose Erstberatung bei rechtlichen Problemen im Schadenfall. Es steht Ihnen ein erfahrenes und fachkundiges Expertenteam zur Verfügung. Ihr persönlicher Ansprechpartner zu allen Pferdeversicherungen ist Herr Stummer, den Sie unter der Telefonnummer 0561-13223 erreichen. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.hufundpote.de